



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 6

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.03.2012

36. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2012 vom 26. Januar 2012

Hauptsatzung der Gemeinde Ahausen vom 21. Februar 2012

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 "Gewerbegebiet Stockwiesen II" der Gemeinde Bothel vom 20. März 2012

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kapelle der Gemeinde Fintel vom 8. März 2012

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2012

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.079.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.079.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.469.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.587.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	100.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.715.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.057.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	423.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.627.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.726.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.057.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2012 auf 47 v. H. festgesetzt.

Sittensen, 26.01.2012

Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 111 Abs. 3 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 27.03.2012 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/100 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sittensen während der Dienststunden öffentlich aus.

Sittensen, den 31. März 2012

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2012 Nr. 6

Hauptsatzung der Gemeinde Ahausen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahausen in seiner Sitzung am 20. Februar 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Ahausen“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Sottrum an.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Ahausen zeigt auf rotem Grund einen silbernen, mit blauem Wellenschrägbalken belegten Schräglinksbalken, oben begleitet von der silbernen Giebelfront der Ahauser Kirche, unten von einem silbernen Wolfskopf über zwei gekreuzten silbernen Heidekraut Zweigen.
- (2) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Ahausen - Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (3) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Ahausen ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten vor, deren Vermögenswert im Einzelfall die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, sofern für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres hinreichend konkret bezeichnete Maßnahme nicht Haushaltsmittel veranschlagt sind.

§ 4 Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde vom ersten stellvertretenden Bürgermeister und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) Einer der stellvertretenden Bürgermeister wird durch den Rat mit der allgemeinen Stellvertretung des Bürgermeisters beauftragt. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Bürgermeisters und seines allgemeinen Vertreters nimmt deren Vertretung auch im Verwaltungsbereich der weitere Bürgermeister wahr.

§ 5 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG vom Bürgermeister zu führenden Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Ahausen zum Gegenstand haben, sind ohne Beratung im Rat den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.

(6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Gemeinde sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Ahausen, Hauptstraße 9, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder Flächennutzungsplanes wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger öffentlicher Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Gemeindebüro, Hauptstraße 9, und am Feuerwehrgerätehaus in Eversen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anders vorgeschrieben ist. Bei umfangreichen Unterlagen oder umfangreichen Anlagen zu den Veröffentlichungen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 8

Einwohnerversammlungen

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Während der Einwohnerversammlung ist den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

(4) Auf Verlangen des Gemeinderates hat der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Sprachform

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ahausen vom 30.06.1997 außer Kraft.

Ahausen, den 21.2.2012

Gemeinde Ahausen
Dr. Kock
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2012 Nr. 6

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 "Gewerbegebiet Stockwiesen II"

Der Rat der Gemeinde Bothel hat in seiner Sitzung am 04.07.2011 den Bebauungsplan Nr. 16 "Gewerbegebiet Stockwiesen II" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.
(s. Anlage)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 16 "Gewerbegebiet Stockwiesen II" sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Bothel, Horstweg 19, 27386 Bothel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

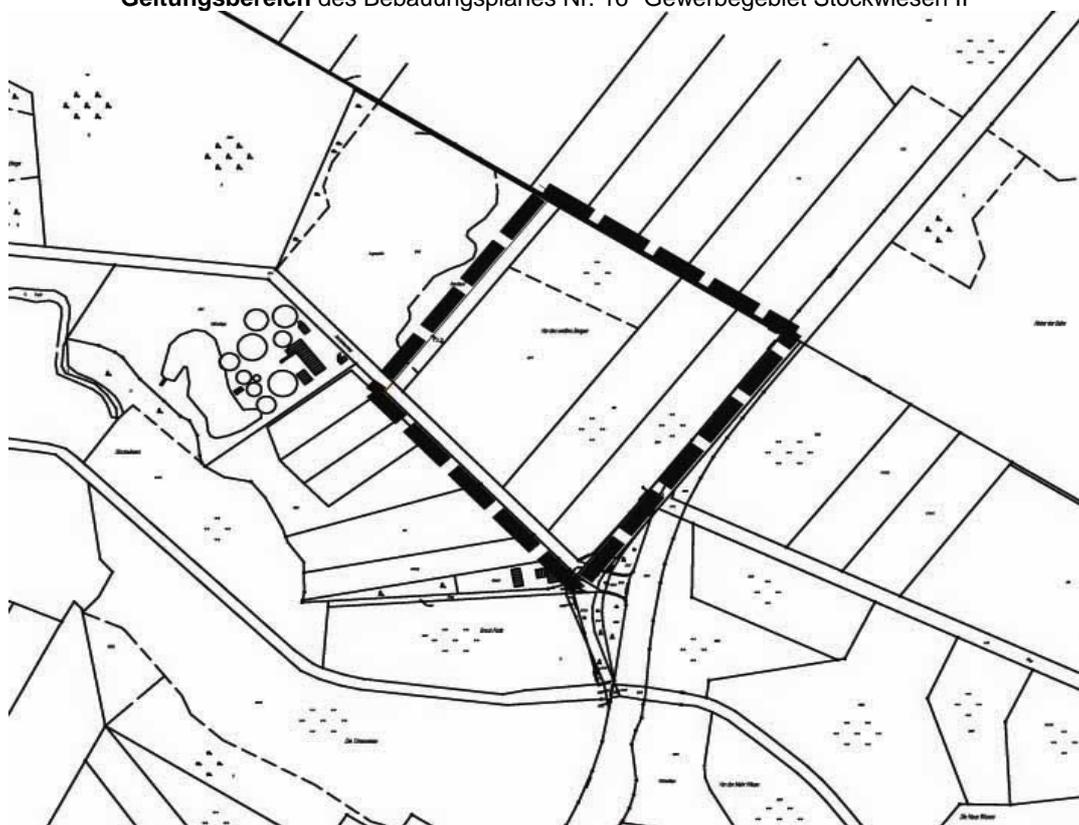
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bothel, den 20.03.2012

Gemeinde Bothel
Die Bürgermeisterin
Schmidt

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 "Gewerbegebiet Stockwiesen II"



Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kapelle der Gemeinde Fintel

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 08.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Eigentum und Zweckbestimmung

(1) Die Gemeinde Fintel unterhält und betreibt die Kapelle in Fintel als öffentliche Einrichtung. Die Kapelle befindet sich auf dem Grundstück der Kirchengemeinde Fintel südöstlich von der Kirche an der Straße Masch.

(2) Die Kapelle dient der Aufnahme aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Fintel waren, zur Aufbahrung bis zur Verabschiedung durch die Angehörigen bzw. bis einschließlich der Trauerfeier. Die Aufbahrung und Aussegnung anderer Personen kann mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung erfolgen.

§ 2 Aufsicht und Verwaltung

Aufsicht und Verwaltung der Kapelle obliegen der Gemeindeverwaltung.

§ 3 Verhalten der Kapellenbenutzer

Die Benutzer haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Verwaltung sind zu befolgen. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann aus der Kapelle verwiesen werden. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Kapelle nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

§ 4 Ordnung

Für die Ordnung in der Kapelle kann die Gemeindeverwaltung besondere Bestimmungen erlassen, die in der Kapelle zum Aushang gebracht werden.

§ 5 Benutzung der Kapellenräume

(1) Der Kühlungsraum dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Er darf nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung und in Begleitung einer hierfür von der Verwaltung bestimmten Person betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während festgesetzter Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.

(3) Die Leichen der an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(4) Für die Verabschiedung und gegebenenfalls für die Trauerfeier steht die Aussegnungshalle zur Verfügung. Die Benutzung der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

**§ 6
Benutzungsgebühren**

(1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Kapelle werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

	Einheimische	Auswärtige
1. Für die Benutzung des Kühlraumes je angefangenen Tag	20,00 €	30,00 €
2. Für das vorübergehende Aufstellen des geöffneten Sarges in der Aussegnungshalle zur Verabschiedung	40,00 €	60,00 €
3. Für das Unterstellen einer Urne bis zur Beisetzung einmalig	20,00 €	30,00 €
4. Für eine Trauerfeier in der Aussegnungshalle	100,00 €	150,00 €

(2) Nicht als Auswärtige im Sinne des Absatzes 1 werden solche Personen angesehen, die ihre letzten Lebensjahre in einem auswärtigen Altenheim verbracht haben und davor in Fintel wohnhaft waren.

(3) Gebührenschuldner sind die antragstellende Person und die Person, in deren Interesse oder Auftrag die Kapelle benutzt wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Kapelle gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fintel, den 08.03.2012

Gemeinde Fintel
Bruns
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2012 Nr. 6

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.